



**Verordnung
über die
Benutzung
von
Schulräumen
und der
Mehrzweckhalle

der**

**Einwohnergemeinde Bleienbach
2016**

Einwohnergemeinde Bleienbach

VERORDNUNG über die Benutzung von Schulräumen und der Mehrzweckhalle

Allgemeines / Vorschriften

Umfang	<p><u>Art. 1</u> ¹Alle Räumlichkeiten im Schulhaus und in der Mehrzweckhalle, der Sportplatz und der Pausenplatz dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Räume in der Mehrzweckhalle können durch die Dorfvereine sowie durch die Kirch- und die Burgergemeinde in der schulfreien Zeit benutzt werden. Entsprechende Gesuche für eine regelmässige Nutzung sind an die Betriebskommission zu richten, solche für eine einmalige Belegung an die Hauswartin / den Hauswart. Dieselbe Regelung gilt für die allgemeinen Räume im Schulhaus. Sie können ausschliesslich nur nach Rücksprache mit der Schule, resp. der Hauswartin / dem Hauswart genutzt werden.</p> <p>²Der Hauswartin / dem Hauswart obliegen die Wartung der ganzen Anlage und die Aufsicht über die Benützung. Die Anweisungen der Hauswartin / des Hauswarts sind zu befolgen.</p> <p>³Ohne Zustimmung der Volksschule Lotzwil (Standortleiter/in Bleienbach oder Gesamtschulleiter/in) dürfen keine Klassenzimmer für ausserschulische Zwecke belegt werden.</p>
Rauchfrei	<p><u>Art. 2</u> In allen Räumen gilt generelles Rauchverbot.</p>
Anwohner	<p><u>Art. 3</u> Alle Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner der Schulanlage durch vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden. Bei grösseren Anlässen ist die Verkehrs- und Parkregelung Sache des Veranstalters. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>
Verwaltung Behörde	<p><u>Art. 4</u> Als verantwortliches Organ zur Überwachung und Koordination von Anlässen bestellt der Gemeinderat eine Betriebskommission. Ihr gehören an: 1 Mitglied des Gemeinderats (Ressort Liegenschaften) 1 Vertreterin/Vertreter der Schule 1 Mitglied des Kirchgemeinderats 1 Mitglied des Burgergemeinderats Präsidentin/Präsident der Guggemusig Chlepf-Schitter Präsidentin/Präsident der Hornussergesellschaft Präsidentin/Präsident der Musikgesellschaft Präsidentin/Präsident der Trachtengruppe Präsidentin/Präsident des Turnvereins Die Hauswartin/Der Hauswart</p>
Leitung	<p><u>Art. 5</u> Das Mitglied des Gemeinderats übernimmt das Präsidium.</p>
Geschäfte	<p><u>Art. 6</u> Die Betriebskommission tritt zusammen sooft es die Umstände erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.</p>

Protokoll	<u>Art. 7</u> Die Verhandlungen sind zu protokollieren. Über Belegungsdaten ist eine Liste zu erstellen. Sie ist am Anschlagbrett der Mehrzweckhalle anzubringen und immer auf dem neusten Stand zu halten.
Verantwortlichkeit	<u>Art. 8</u> Die Betriebskommission untersteht dem Gemeinderat.
Benützung	
Auswärtige und Private	<u>Art. 9</u> ¹ Auswärtige Vereine und Gruppen werden nach Verfügbarkeit der Mehrzweckhalle zugelassen. Über entsprechende Gesuche entscheidet der Gemeinderat. ² Für private Zwecke (Familienfeste, privates Turnen, Tennis etc.) wird die Halle nicht zur Verfügung gestellt. ³ In anderen, hier nicht geregelten Fällen entscheidet der Gemeinderat.
Ausserordentliche Belegungsgesuche	<u>Art. 10</u> Ausserordentliche Belegungsgesuche sind mindestens 4 Wochen vor dem Anlass schriftlich oder mündlich der Präsidentin / dem Präsidenten der Betriebskommission einzureichen. Die Bestätigung erfolgt, wenn angezeigt, schriftlich.
Überwachung	<u>Art. 11</u> Den Anordnungen der Betriebskommission oder der Hauswartin / des Hauswarts ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen behält sich die Behörde vor, den Fehlbaren die Benutzung der Lokale vorübergehend oder dauernd zu untersagen.
Schliessen	<u>Art. 12</u> ¹ Das Öffnen und Schliessen der Räume ist in der Verantwortung der Mieter. ² Jeder Verein ist im Besitz von Medien der Schliessanlage Schulhaus / Mehrzweckhalle / Gemeindehaus nach Schliessplan. ³ Das Ausleihen und die direkte Weitergabe eines Mediums ist nicht erlaubt. Bei Bedarf können Medien für die Zeitdauer des Anlasses bei der Hauswartin / beim Hauswart oder der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
Proben	<u>Art. 13</u> Nach den Proben und Übungen müssen die Räume spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein.
Turnhalle	<u>Art. 14</u> Übungen und Spiele, die die Einrichtungen gefährden, sowie Schuhe welche den Hallenboden beschädigen können, sind nicht gestattet.
Vereinsanlässe	<u>Art. 15</u> Bei sämtlichen Anlässen muss betreffend Übernahme / Rückgabe eine Begehung mit der Hauswartin / dem Hauswart stattfinden.

Wirtschaftsbetrieb

Art. 16

¹Den Vereinen und der Schule wird gestattet, in der Turnhalle Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb durchzuführen. Sämtliche, dem Wirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar, sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

²Das Gesuch für eine gastgewerbliche Einzelbewilligung ist mit den erforderlichen Beilagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³Die Bestimmungen für den Jugendschutz sind einzuhalten.

Übergabe Mehrzweckhalle / Mobiliar

Art. 17

¹Das Mobiliar ist sorgfältig zu behandeln und nach dem Anlass richtig zu versorgen. Der Hallenboden ist nach Angaben der Hauswartin / des Hauswerts zu reinigen. Eine allfällige Bodenabdeckung erfolgt nach Weisungen der Hauswartin / des Hauswerts. Es ist verboten, Löcher in die Wände zu bohren oder Klebeband zu benutzen, welches Rückstände hinterlässt (Betonband)

²Der Zeitpunkt der Abnahmekontrolle wird mit dem Hauswart / der Hauswartin festgesetzt.

³Den Vereinen, die die benutzten Räume bei Anlässen nicht oder nur ungenügend reinigen, werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Sorgfaltspflicht / Schäden

Art. 18

¹Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und für Ordnung zu sorgen. Sie haben insbesondere auch die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen zu befolgen.

²Sie haften zudem für alle von ihnen verursachten Schäden.

³Mit Warmwasser und Strom ist sparsam umzugehen. Nach der Benützung sind sämtliche Lichter zu löschen.

Schulferien

Art. 19

Während zwei Wochen der Sommerferien bleiben die Räumlichkeiten im Schulhaus und die Mehrzweckhalle für Reinigungsarbeiten geschlossen. Der Termin für die Reinigung wird durch die Hauswartin / den Hauswart festgelegt.

Gebühren

Art. 20

¹Die Mehrzweckeinrichtungen der Turnhalle stehen den Dorfvereinen und der Schule unentgeltlich zur Verfügung. Der Gemeinderat kann die Vereine verpflichten, einen Beitrag an die Unkosten zu entrichten.

²Der Gemeinderat legt die Gebühren für Anlässe wie folgt fest:

- Kommerzielle Veranstaltung pro Tag oder Abend: Fr. 250.--
- Auswärtige Benutzer pro Tag oder Abend: Fr. 500.--

³Die Entsorgungsgebühren für den Abfall der jeweiligen Anlässe werden den durchführenden Vereinen / Organisationen weiterverrechnet.

⁴Für andere, hier nicht geregelte Fälle entscheidet der Gemeinderat.

**Schluss-
bestimmungen**
Inkraftsetzung

Art. 21

Diese Verordnung tritt ab 01. November 2016 in Kraft. Sie wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 10. Oktober 2016 genehmigt und ersetzt die Verordnung über die Benützung von Schulräumen und der Mehrzweckhalle vom 15. Dezember 2008.

Bleienbach, 11. Oktober 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler



Veröffentlicht am 22. Dezember 2016

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Überarbeitung der Verordnung über die Benutzung von Schulräumen und der Mehrzweckhalle am 22. Dezember 2016 im Anzeiger Langenthal und Umgebung unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Bleienbach, 23. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin



B. Stettler